



Positionspapier DIE PAPIERINDUSTRIE zum EU-Lieferkettengesetz

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Berlin, Stand 19. Mai 2022

Erweiterung des Richtlinienvorschlags trifft DIE PAPIERINDUSTRIE

Die Papierindustrie wäre mit ihren **149 Werken in Deutschland** durch die Verknüpfung der Lieferketten fast vollständig vom Richtlinienvorschlage der EU-Kommission betroffen. In der Regel ist die Papierindustrie **Lieferant** von (Vor-)Produkten, die in unterschiedlichster Weise weiterverarbeitet werden. Das betrifft rund 97 Prozent der jährlich produzierten Gesamtmenge Papier, Karton und Pappe. Nur sehr wenige Mengen der Papierindustrie werden direkt an den Endverbraucher vertrieben.

Mehrbelastung für Unternehmen nur durch externe Unterstützung zu bewältigen

Wir gehen davon aus, dass es zu einer erheblichen Mehrbelastung insbesondere für kleinere Unternehmen kommen wird. Uns erreichen vereinzelt Rückmeldungen, dass selbst Unternehmen mit über 2.000 Mitarbeitern zur Erfüllung der Pflichten aus dem nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf die Unterstützung von Externen angewiesen sein werden.

- Der **weitergehende Richtlinienentwurf** der EU-Kommission sieht in Art. 6 vor, dass Risiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens zu ermitteln sind. Der Richtlinienentwurf geht damit über das deutsche Gesetz hinaus, das nur auf die Lieferkette eines Unternehmens abstellt. Nach dem deutschen Gesetz müssen Unternehmen deshalb lediglich ihre direkten Zulieferer und nur bei Anhaltspunkten für Pflichtverletzungen ihre mittelbaren Zulieferer überwachen. Die Wertschöpfungskette erfasst dagegen nach dem Richtlinienentwurf vor- und nachgelagerte Tätigkeiten von Zulieferern und von Kunden.
- Kleinere und mittlere Unternehmen sind damit zwar nicht selbst erfasst und nicht nach dem Richtlinienentwurf verpflichtet, die Sorgfaltspflichten selbst umzusetzen. Durch ihre Geschäftsbeziehungen zu erfassten großen Unternehmen wird jedoch auch ihre geschäftliche Tätigkeit **mittelbar vom Richtlinienentwurf** erfasst.
- Von der Richtlinie direkt betroffene Unternehmen sind in einem ersten Schritt dazu verpflichtet, ihre Wertschöpfungskette zu ermitteln. Bereits diese erste notwendige **Informationsbeschaffung wird einen erheblichen Mehraufwand** für kleinere Unternehmen darstellen. Diese werden zahlreiche Anfragen von ihren Kunden erhalten, von welchen Lieferanten sie ihre Rohstoffe oder Vorprodukte beziehen.
- Eine **Verweigerung von Auskünften** aufgrund von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist im Richtlinienentwurf nicht vorgesehen. Kleinere und mittlere Unternehmen müssen aus diesem Grund die ihnen gestellten Fragen beantworten.

Weitergabeklauseln und Verhaltenskodexe als zusätzliche Belastung kleiner Unternehmen

Zudem werden kleinere und mittlere Unternehmen aufgefordert werden, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards in ihrem Geschäftsbereich zu bestätigen. Da der Richtlinienentwurf zudem in Art. 7 Abs. 2 Buchst. b) eine **Weitergabe von Pflichten** über Weitergabeklauseln explizit vorsieht, ist auch zu erwarten, dass an kleinere und mittlere Unternehmen Verhaltenskodexe weitergereicht werden. Durch diese vertraglichen Zusicherungen entsteht für kleinere und mittlere Unternehmen das Risiko, im Innenverhältnis von ihren Vertragspartnern für Verstöße gegen Verhaltenskodexe haftbar gemacht zu werden.

- Die Weitergabe von Pflichten nach Art. 7 Abs. 4 Richtlinienentwurf soll durch geeignete Maßnahmen zur Überprüfung vereinbart werden.
- Für die Beantwortung der Fragen und der Abschluss vertraglicher Zusicherungen wird zudem noch zusätzlicher Aufwand anfallen. Hier werden kleinere und mittlere Unternehmen genau prüfen müssen, welche Zusicherungen sie abgeben, um ein Haftungsrisiko zu vermeiden.

Umsetzung nationaler Regelungen Vorrang geben: Für längere Übergangsfristen

Unserer Ansicht nach ist eine längere Übergangsfrist mindestens von einem Jahr erforderlich, um die Vorschriften der Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten umzusetzen.

- Der Richtlinienentwurf verlangt von betroffenen Unternehmen ihre **Wertschöpfungskette** zu ermitteln. Unternehmen müssen deshalb bei ihren Vertragspartnern deren Geschäftsbeziehungen abfragen und sich so darüber informieren, wie sich ihre Wertschöpfungskette zusammensetzt.
- Bereits die Einführung des deutschen Gesetzes über Sorgfaltspflichten in Lieferketten hat gezeigt, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Zahlreichen Unternehmen, die nicht direkt von dem Gesetz erfasst sind, ist nicht bewusst, dass sie zumindest mittelbar von dem Gesetz betroffen sind. Teilweise verweigern diese Unternehmen die Beantwortung von Fragen zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten. Für direkt betroffene Unternehmen ist es deshalb oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, die **notwendigen Informationen zur Durchführung einer Risikoanalyse** von ihren Geschäftspartnern einzuholen.
- Aufgrund des deutlich weiteren Anwendungsbereichs des Richtlinienentwurfs ist deshalb eine **längere Übergangsfrist** erforderlich. Unternehmen müssen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette Risiken ermitteln, die sich aus etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben. Damit muss ein betroffenes Unternehmen Informationen von einer Vielzahl von Unternehmen einholen. Um den betroffenen Unternehmen hinreichend Zeit zu geben, die erforderlichen Informationen bei ihren Geschäftspartnern

und weiteren Unternehmen in der Wertschöpfungskette einzuholen, ist aus diesem Grund eine längere Übergangsfrist unumgänglich.

Klarstellung und Konkretisierung der Rechtsbegriffe notwendig

Einer Spezifizierung bedarf insbesondere der Begriff der „**etablierten Geschäftsbeziehung**“. Art. 3 Buchst. f) Richtlinienentwurf definiert eine etablierte Geschäftsbeziehung aktuell als „eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt“.

- Diese Definition setzt sich aus mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen zusammen und bietet in der Praxis keine handhabbaren Kriterien, um zu bestimmen, ob eine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt. Erforderlich sind konkrete Zeitangaben, ab wann Geschäftsbeziehungen als beständig anzusehen sind.
- Auch für die Feststellung eines unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teils der Wertschöpfungskette sollten zumindest Regelbeispiele angegeben werden, wann eine Tätigkeit als unbedeutend oder untergeordnet anzusehen ist.

Des Weiteren ist auch eine Konkretisierung der **Pflicht zur Risikoermittlung** nach Art. 6 des Richtlinienentwurfs erforderlich. Unternehmen sollten klar erkennen können, in welchen Fällen Zusicherungen der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten ausreichend sind und in welchen Fällen eigene Nachforschungen anzustellen sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass **Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen** wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern nur dann durchzuführen sind, wenn konkrete und belastbare Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren ergeben, dass ein Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit hoher Wahrscheinlichkeit seine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten verletzt.